



Merkblatt zuhanden der Amtsstellen, die für die Stimmrechtsbescheinigungen bei fakultativen Referenden zuständig sind

Diese Wegleitung zur Umsetzung der Covid-19-Verordnung Stimmrechtsbescheinigung ist nur anwendbar auf Referenden auf Bundesebene. Sie gilt nicht für eidgenössische Volksinitiativen und nicht für Stimmrechtsbescheinigungen auf kantonaler oder kommunaler Ebene.

1. Unterschriftenlisten, die vor Ablauf der Referendumsfrist eingehen:

Keine Änderung

Bescheinigung und Rücksendung an den Absender gemäss den ordentlichen Regeln

NB: Wie im Rahmen der geltenden Regelung sendet die zuständige Stelle die validierten Unterschriften unverzüglich an die Komitees zurück. Es ist auf keinen Fall zulässig, Unterschriften bis zum Ablauf der Referendumsfrist aufzubewahren und sie anschliessend der Bundeskanzlei zuzustellen. Bei Unterschriftenlisten, die erst kurz vor Ablauf der Referendumsfrist eingehen und deren Bescheinigung nicht rechtzeitig möglich ist, empfehlen wir, den Komitees vorzuschlagen, dass sie die Unterschriften zurückholen oder dass ihnen diese per Post zurückgesandt werden.

2. Unterschriftenlisten, die nach Ablauf der Referendumsfrist eingehen:

Änderungen

Art. 4 der Covid-19-Verordnung Stimmrechtsbescheinigung

Unterschriftenlisten, die <u>von der Bundeskanzlei</u> zugestellt wurden	Unterschriftenlisten <u>von andern Absendern</u>
1. Bescheinigung nach den ordentlichen Regeln	1. Mit Eingangsstempel versehen und aufbewahren, bis die Verfügung über das Zustandekommen des Referendums rechtskräftig geworden ist (Art. 4 Abs. 3)
2. Unverzügliche Rücksendung an die Bundeskanzlei, jedoch spätestens 14 Tage nach Erhalt (Art. 4 Abs. 2)	2. Die Unterschriftenlisten vernichten, sobald die Bundeskanzlei (per E-Mail) mitgeteilt hat, dass die Verfügung über das Zustandekommen rechtskräftig ist.

Sie finden auf der Website der Bundeskanzlei die Vorlagen auf Bundesebene mit laufender Referendumsfrist: https://www.bk.admin.ch/ch/d/pore/rf/ref_1_3_2_1.html

Die Sektion Politische Rechte der Bundeskanzlei steht für Fragen und weitere Auskünfte zur Verfügung (Tel. +41 58 462 48 02 ; E-Mail : spr@bk.admin.ch).